

Gemeinderat

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch



Protokoll vom 30. März 2021

Zirkulationsbeschluss

B1 **Bauplanung, Natur- und Heimatschutz** **2021-45**
B1.8 **Richtplanung, Raumplanung**
Kanton St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation - Richtplan-Anpassung 2021 - Engelhölzli - Zentrum für nachhaltige Ressourcenwirtschaft - Anhörung - Stellungnahme

Ausgangslage

Die Staatskanzlei Kanton St. Gallen hat mit Medienmitteilung vom 10. Februar 2021 den Entwurf der Richtplananpassung 21 des kantonalen Richtplans zu Händen der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung verabschiedet. Die Bevölkerung und die nach- und nebengeordneten Planungsträger sind eingeladen, mitzuwirken und Anregungen bis 31. März 2021 einzubringen.

Die nachfolgende Stellungnahme ist in Absprache mit dem ebenfalls betroffenen Ressorts Natur und Umwelt erarbeitet worden.

Sämtliche Richtplandokumente sowie die Ermächtigung des Regierungsrates zur Durchführung der öffentlichen Auflage sind im Internet aufgeschaltet unter <https://www.sg.ch/bauen/raumentwicklung/kantonaleplanung/richtplananpassungen.html>.

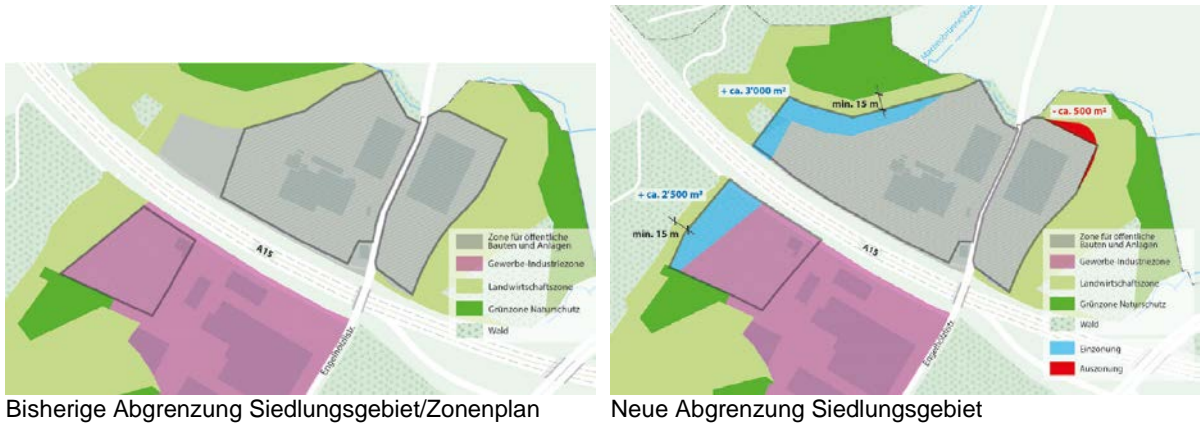
Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets in Rapperswil-Jona

Mit der Richtplan-Anpassung 21 werden in Rapperswil-Jona für die Erweiterung bestehender Betriebe als Arbeitsnutzung eine Siedlungsgebietsänderungen beantragt. Zum einen im Zusammenhang mit der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanungsinstrumente und zum anderen aufgrund konkreter Nutzungsabsichten und ausgewiesenem Bedarf für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets.

Im Gebiet Engelhölzli der Stadt Rapperswil-Jona ist eine grosse Arealentwicklung in Gange. Einerseits ist der Bau einer neuen Biogas-Vergärungsanlage geplant, andererseits müssen sich die ortsansässigen Betriebe aufgrund der neuen Bundesverordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA) stärker als bisher auf das Recyclieren von Bauschutt und Aushub ausrichten, weshalb ein Ausbau am bestehenden Standort geplant ist.

Die beantragten Änderungen und Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind im Grundlagenbericht «Erweiterung des Siedlungsgebiets 2021» dokumentiert. Die einzelnen Erweiterungen wurden auf ihre Vereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan geprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen sowie allfällige Aufträge für die nachgeordnete Planung sind im Bericht zu den einzelnen Standorten festgehalten.

Gemeinderat



Falls für die Siedlungsgebietsänderung eine Interessenabwägung erforderlich ist, werden die Anforderungen an Neueinzonungen (Koordinationsblatt S12) sowie Festlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr (Koordinationsblatt S14) für eine raumplanerische Beurteilung herangezogen.

Die beurteilten Prüfkriterien durch den Kanton St. Gallen der Siedlungsgebietsänderung für das Gebiet Engelhölzli führen unter anderem zum Schluss, dass eine regionale Abstimmung nicht relevant sei, da es sich um eine Betriebserweiterung handelt. Weiter wird ausgeführt, dass weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände) nicht betroffen sind.

Prüfkriterien

Kriterien	Beurteilung
Regionale Abstimmung	Nicht relevant, da Betriebserweiterung
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.49 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

Prüfkriterien Erweiterung des Siedlungsgebiets - Stadt Rapperswil-Jona, Erweiterung bestehende Betriebe und Neubau Kompostanlage gemäss Kantonaler Richtplan

Stellungnahme im Allgemeinen

Die Gemeinde Rüti erkennt die Notwendigkeit für neue und zentrumsnahe Ansiedlungen von Anlagen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen nach den Vorgaben des Bundes und zur Leistung eines Beitrages an die zukünftige Energieversorgung der Schweiz mit möglichst CO²-neutralen Energieformen.

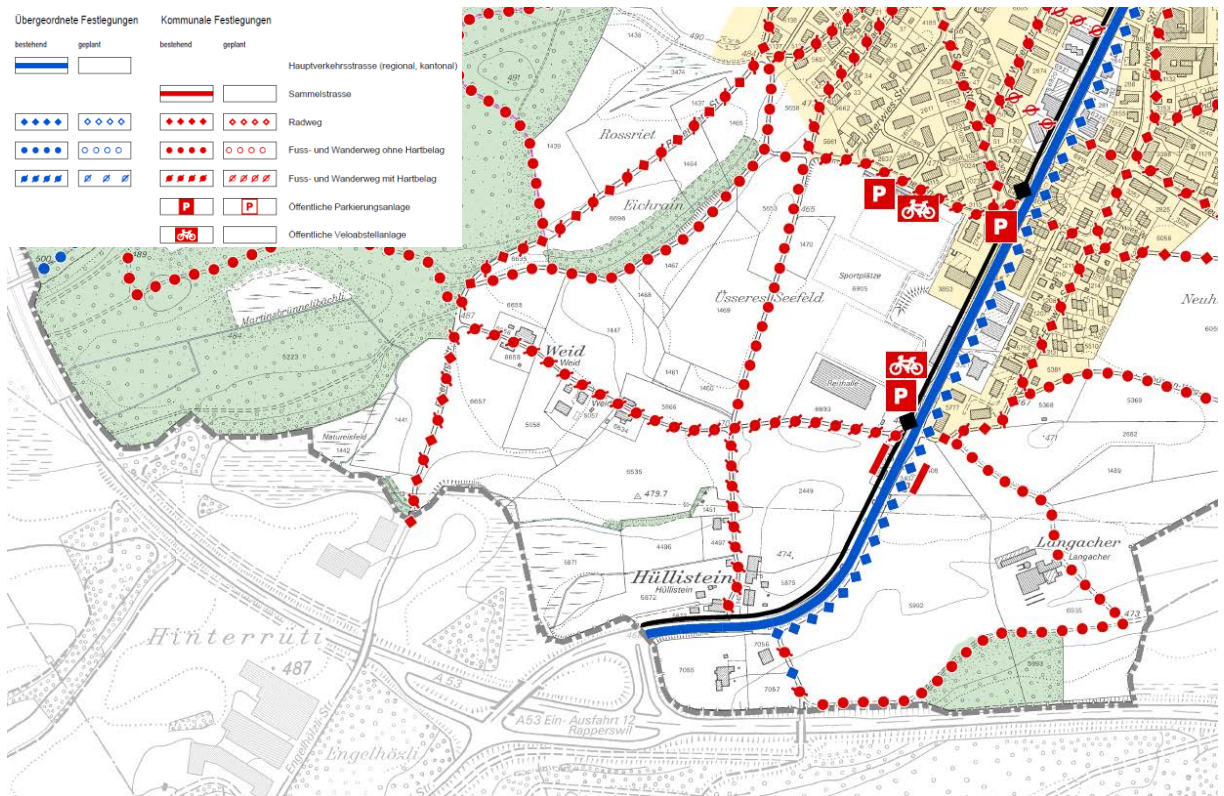
Trotzdem beurteilt die Gemeinde Rüti dabei die Tiefe der Abklärungen und Beurteilung der Eignungskriterien sowie den Nichteinbezug der Region (Agglo Obersee) und der betroffenen Nachbargemeinde im Vergleich zu ähnlichen Einträgen in den Richtplan kritisch. Die Beurteilung im kantonalen Richtplan zur nicht notwendigen regionalen Abstimmung verkennt die verkehrliche Situation an der Kantonsgrenze und zur Nachbargemeinde Rüti.

Stellungnahme zur regionalen Abstimmung – Thema Verkehr

Mit den geplanten Betriebserweiterungen (Biogasanlage, Erweiterung des Sekundärbaustoff-Bereiches mit Bau eines Betonwerkes) und der Neuansiedlung (Bereichen Bodenwäsche/Schlämme und Aushubverwertung) ist mit einem erheblichen Mehrverkehr zu rechnen. Es

Gemeinderat

ist zu befürworten, dass solche Anlagen nahe am übergeordneten und leistungsstarken Strassennetz (Kantonsstrasse, Autobahn) angeschlossen werden.



Verkehrsrichtplan Gemeinde Rüti 2015

Die Erschliessung des Industriegebietes Engelhölzli mit dem zu erwartenden Mehrverkehr ist zwingend über dieses übergeordnete Verkehrsnetz zu erschliessen. Es ist sicherzustellen, dass die Anlieferung heute über das Quartiergebiet von Rüti (Rosenbergstrasse) unterbunden wird.

Bereits in der Erarbeitung des Aggloprogrammes der 4. Generation wurde eingebracht, dass es für Rüti entscheidend ist, dass die Optimierung der Autobahnausfahrt Hüllistein vorangetrieben wird. Mit der zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Belastung durch die Erweiterung des Industriegebietes Engelhölzli wird sich diese Situation noch zusätzlich akzentuieren (Linksabbiegende Richtung Rüti optimieren, Zweispurigkeit oder Verlängerung der Einspurstrecke von Hinwil her, Verringerung Rückstau).

Die Rosenbergstrasse in Rüti ist eine wichtige Verbindung in das Erholungsgebiet Rütivald und nach Rapperswil-Jona für den Langsamverkehr (Fuss- und Fahrradverbindung). Für die Weiterführung der Langsamverkehrsverbindung sind entsprechend flankierende Massnahmen für eine qualitative Verbindung sicherzustellen mit der Erweiterung des Industriegebietes Engelhölzli.

Antrag regionale Koordination Verkehr

Zum Eintrag der Siedlungsgebietsänderung in Rapperswil-Jona ist ein Koordinationshinweis zur Unterbindung der Erschliessung über das Quartiergebiet von Rüti (Rosenbergstrasse) aufzunehmen. Für die Weiterführung der Langsamverkehrsverbindung sind flankierende Massnahmen für eine qualitative Verbindung sicherzustellen mit der Erweiterung des Industriegebietes Engelhölzli. Für Rüti ist es entscheidend, dass die Optimierung der Autobahnausfahrt Hüllistein nun vorangetrieben wird, da mit der zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Belastung sich die heutige Situation noch zusätzlich akzentuieren wird.

Stellungnahme zu weiteren Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Die geplante Siedlungsgebietsänderung in Rapperswil-Jona grenzt unmittelbar an das Naturschutzobjekt Nr. 6 Weidried gemäss Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Rüti (vom 27. April 1990, https://maps.zh.ch/system/docs/aln_fns/svo_zh/SVO_Rueti.pdf).

Das zusammenhängende Flachmoor Nr. 85 Weidriet-Hüllistein - von regionaler Bedeutung gemäss Geoportal Kanton St. Gallen - ist unmittelbar von der geplanten Siedlungsgebietsänderung beeinträchtigt.



<https://map.geo.admin.ch/> - Flachmoore von regionaler Bedeutung (Bundesamt für Umwelt BAFU)

Es wird ersichtlich, dass dieser Flachmoorperimeter durch die neue und alte Industriezone tangiert wird. Das Projekt geht von einem 15 m breiten Pufferstreifen aus. Auch wenn der Abstand zum Ried tatsächlich noch 15 m beträgt, das Ried im Bundesinventar also ungenau eingezeichnet ist, kann man bei einem 15 m breiten Pufferstreifen in diesem stark abfallenden Gelände nicht von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone sprechen, was der Bund ja eigentlich fordert. Das naturnahe Umfeld und damit der naturnahe Lebensraum im Bereich dieses Naturschutzgebietes werden verkleinert.

Zusätzlich wird durch die neu überbaute Fläche die Moorhydrologie beeinträchtigt. Dies widerspricht dem Schutzziel für das Flachmoor. Das Moor hat ein relativ kleines Einzugsgebiet, wie das Oberflächenmodell zeigt. Das verschmutzte Wasser aus dem Industrieareal darf nicht mehr ins Moor geleitet werden und fehlt deshalb künftig dem Moor. Es ist deshalb eine moorhydrologische Untersuchung zu veranlassen, die aufzeigt, ob und wie die Beeinträchtigung der Moorhydrologie durch den künftigen Bau erfolgt, ob dies mit den Schutzzielen vereinbar ist und ob flankierende Massnahmen getroffen werden müssen (z.B. Einleitung von sauberem Dachwasser ins Ried zur Kompensation der Wasserverluste). In der Untersuchung muss auch die Ersatzaufforstung und deren Auswirkung auf das Moor mitberücksichtigt werden.

Gemeinderat

Für eine Beurteilung der Beeinträchtigung ist auch eine Schattenwurfberechnung (geplante Gebäude bis 20 Meter) miteinzubeziehen, die aufzeigt, wie weit die Beschattung der künftigen Gebäude reicht und ob es da eine zusätzliche Beeinträchtigung des Moores gibt.

Für Flora und Fauna des kantonsübergreifenden und zusammenhängenden Flachmoors Weidriet-Hüllistein wird die Siedlungsgebietsänderung in Rapperswil-Jona erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen. Verschlechtert sich die Situation im St. Galler Moorteil, hat dies auch einen Einfluss auf die Artenvielfalt im Zürcher Riedteil und bedarf einer notwendigen regionalen Abstimmung.

Antrag regionale Koordination zu regionalen Naturschutzgebieten

Vor der Anpassung des Richtplanes ist der Nachweis zu erbringen, dass die hydrologischen und ökologischen Pufferzonen oder die flankierenden Massnahmen ausreichend sind und dass das regional bedeutende Flachmoor durch dieses Projekt in keiner Weise hydrologisch oder sonst wie negativ beeinträchtigt wird. Nur auf dieser Basis kann eine angemessene Güterabwägung zum Richtplaneintrag erfolgen. Es ist ein Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich und St. Gallen (NHK) oder der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen und eine kantonale Koordination anzustreben.

Erwägungen

Im Sinne der Gemeindeordnung und Art. 57 des Organisationsreglements der politischen Gemeinde ist für die Geschäfte im Zusammenhang mit der Raumplanung das Ressort Raumplanung und Bau zuständig mit Antragspflicht an den Gemeinderat, sofern es angezeigt ist, dass der Inhalt des Geschäftes von politischer Bedeutung mit einer gewissen Tragweite ist. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes ist ein politisches Thema, weshalb der Gemeinderat dafür zuständig ist.

Zirkulationsbeschluss vom 30. März 2021


1. Der Entwurf der Richtplananpassung 21 des kantonalen Richtplans Kanton St. Gallen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Rüti beantragt im Sinne der regionalen Koordination Verkehr, dass zum Eintrag der Siedlungsgebietsänderung in Rapperswil-Jona ein Koordinationshinweis zur Unterbindung der Erschliessung über das Quartiergebiet von Rüti (Rosenbergstrasse) und flankierende Massnahmen für eine qualitative Weiterführung der Langsamverkehrsverbindung gemäss Erwägungen aufzunehmen ist. Für Rüti ist es entscheidend, dass die Optimierung der Autobahnausfahrt Hüllistein nun vorangetrieben wird, da mit der zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Belastung sich die heutige Situation noch zusätzlich akzentuieren wird.
3. Die Gemeinde Rüti beantragt im Sinne der Koordination zu regionalen Naturschutzgebieten, dass vor der Anpassung des Richtplanes der Nachweis erbracht wird, dass die hydrologischen und ökologischen Pufferzonen oder die flankierenden Massnahmen ausreichend sind und dass das regional bedeutende Flachmoor durch dieses Projekt in keiner Weise hydrologisch oder sonst wie negativ beeinträchtigt wird. Nur auf dieser Basis kann eine angemessene Güterabwägung zum Richtplaneintrag erfolgen. Es ist ein Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich und St. Gallen (NHK) oder der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen und eine kantonale Koordination anzustreben.

Gemeinderat

4. Die Gemeinde Rüti nimmt im Weiteren die Stellungnahme der RZO Region Zürcher Oberland vom 29. März 2021 zustimmend zur Kenntnis.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Wilhelm Natrup, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Region Zürcher Oberland RZO, Planungskommission, c/o Marti Partner Architekten und Planer AG, Zweierstrasse 25, 8004 Zürich
 - Agglo Obersee, Zentrum für Regionalmanagement OberseeLinth, Oberseestr. 10, 8640 Rapperswil
 - Stadt Rapperswil-Jona, Stadtkanzlei, Christian Leutenegger, Postfach 2160, St. Gallerstrasse 40 8645 Jona
 - Ressortvorsteher Raumplanung und Bau/Liegenschaften
 - Ressortvorsteher Natur und Umwelt
 - Natur- und Umweltamt
 - Bauamt
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Kanton St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation - Richtplan-Anpassung 2021 - Engelhölzli - Zentrum für nachhaltige Ressourcenwirtschaft - Anhörung - Stellungnahme“
 - Archiv

Versand: 8. April 2021

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann
Vize-Präsidentin



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber